

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles bezüglich der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens; Antrag auf Gewässerausbau zur Erneuerung und Änderung der bestehenden Gewässerverrohrungen in Leinburg-Entenberg einschließlich Verbesserung des Hochwasserschutzes**

Antragsteller ist die Gemeinde Leinburg, Haidelbacher Straße 3, 91227 Leinburg

Es handelt sich dabei um ein Vorhaben der Nummer 13.18.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), wonach eine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich ist.

Nach § 7 UVPG wurde im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles entsprechend der Anlage 3 zum UVPG überprüft, ob für die beantragte Maßnahme eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Landratsamtes Nürnberger Land aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen sind.

Es wird festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierfür sind folgende Gründe maßgebend:

Die besonderen örtlichen Gegebenheiten sind im Hinblick auf die in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien nicht bzw. nur geringfügig betroffen. Beantragt wird die Ertüchtigung langjährig bestehender Gewässerverrohrungen innerhalb des Ortsteils Entenberg der Gemeinde Leinburg. Die Maßnahmen dienen zudem der Verbesserung des örtlichen Hochwasserschutzes. Mögliche Auswirkungen auf Umwelt und Anwohner, hier insbesondere die Geräusentwicklung sowie mögliche Gewässereintrübungen im Rahmen der Bauarbeiten, sind ausschließlich auf die Bauphase beschränkt.

Der Sachverhalt und die durch den Vorhabensträger eingereichten Daten (siehe Anlage) wurden durch die Natur-, Denkmal- und Bodenschutzbehörde am Landratsamt Nürnberger Land, die Fachberatung für das Fischereiwesen, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, das Gewerbeaufsichtsamt sowie das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg geprüft. Wesentliche negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Seitens der Fachstellen wird keine Notwendigkeit für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gesehen. Das Landratsamt Nürnberger Land als zuständige Wasserrechtsbehörde schließt sich nach eigener Prüfung dieser fachlichen Einschätzung an. Dauerhafte oder wesentliche Auswirkungen auf in der Anlage 3 UVPG genannte Kriterien sind nicht ersichtlich. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i.S.d. § 7 UVPG sind nicht zu erwarten.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landratsamt Nürnberger Land, Sachgebiet 21.2 B, Zimmer 233, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a. d. Pegnitz eingesehen werden.

Lauf a. d. Pegnitz, 26.04.2024  
Landratsamt Nürnberger Land  
Gez.

Meusel